

versitätsw Zweckes bestimmten Fonds. Aber ich frage, ob eine Lehranstalt deshalb aufhört, eine Staatsanstalt zu sein, weil sie von dem Landesfürsten, aus dessen Willen sie hervorging, mit bestimmten Fonds, mit gewissen Rechten und Einkünften, mit Eigenthum, mit bestimmten Freiheiten und Privilegien ausgestattet worden ist? ob sie dadurch die Eigenschaft einer Corporation erhalten hat? Aus den von dem Herrn Staatsminister angegebenen geschichtlichen Momenten geht deutlich hervor, daß die Staatsregierung selbst die Universität nicht mehr als eine Corporation anerkennt, namentlich nicht mehr seit dem Jahre 1832. Wenn das hohe Ministerium im Jahre 1832 das Vermögen der Universität, das Vermögen, welches ich hier meine, im Gegensatz der Privatstiftungen, welcher die Deputation unter II. und III. Erwähnung gethan hat, unter eigene Verwaltung nahm, wenn es einen eigenen Staatsdiener, einen Rentamtmanu dazu anstellte, so erklärte es damit, daß die Universität Staatsanstalt sei, bei der der Ständeversammlung gleiches Bewilligungsrecht zustehen muß, wie bei allen andern Staatsausgaben. Nun wird zwar gesagt, die Controle würde noch durch die academische Verwaltungsdeputation im Namen der Universität ausgeübt. Ich leugne das; denn die eingesetzte academische Verwaltungsdeputation ist nichts Anderes, als eine delegirte Behörde des Ministerii. Das Ministerium muß seinen Rentmeister controliren; es kann aber das nicht unmittelbar thun, es bestellt deshalb eine controlirende Behörde, ein Organ. Aus wem sollte denn auch die Corporation der Universität bestehen? Aus dem academischen Senat und den Angestellten bei der Universität, die doch gewiß nicht Zweck der Universität, sondern nur Mittel zu Erreichung des Zweckes derselben sind? Staatsrechtlich scheint mir die Universität nicht verschieden von andern Lehranstalten zu sein; verschieden sind sie nur in wissenschaftlicher Hinsicht. Allerdings haben die Universitätsmänner stets gesagt, die Universitäten hätten sich aus sich selbst gegründet; das widerspricht aber der Geschichte aller deutschen Universitäten. Die Zeiten der Entstehung der Universitäten waren nur von der Art, daß Alles die Form der Corporation annahm. Ist dem Lande die Verpflichtung auferlegt, für die Erhaltung und Vervollkommnung der höhern Lehranstalten und der Universität insbesondere zu sorgen, so gibt dies die beste Widerlegung der entgegenstehenden Ansicht der Staatsregierung. In die innern Angelegenheiten, in die Organisation der Universität wird sich die Ständeversammlung nicht einmischen, das ist Sache der Staatsregierung und des damit beauftragten Cultusministerii. Leider wird nur diese Oberaufsicht über die Universitäten zu weit getrieben; denn jedenfalls ist es eine Erniedrigung der Universitäten und der Wissenschaften, daß man ihnen immerwährende Curatoren bestellt hat. Das hat mich schon vor 23 Jahren verdrossen, als ich Student war, und es verbrießt mich heute noch. Allein die Verwaltung der den allgemeinen Lehrzwecken gewidmeten und von dem Staate herrührenden Fonds hat mit der wissenschaftlichen Unabhängigkeit der Universität Nichts gemein, und unterliegt jedenfalls der Cognition der Ständeversammlung, und die Bewilligung zu den betreffenden Ausgaben muß nach denselben Grundsätzen

beurtheilt werden, wie bei allen übrigen Anstalten des Landes. Wenn den Ständen über die Verwendung dieser Gelder nicht Rechenschaft gegeben werden sollte, so wüßte ich nicht, auf welche Weise das ständische Bewilligungsrecht bei diesem Punkte gehörig begründet werden sollte. So gern ich die Unabhängigkeit der Universität in Bezug auf die ihr anvertrauten Privatstiftungen, insoweit sie nach II. und III. zu Unterstützung der Studenten, anderer Akademiker oder ihrer Hinterlassenen bestimmt sind, anerkenne, ebenso bestimmt muß ich mich dafür erklären, daß das Universitätsvermögen, insofern es den Lehrzwecken gewidmet ist und vom Staat herrührt, nach den nämlichen Grundsätzen beurtheilt werde, wie alles andere Staatsvermögen. Hat die Regierung für ihre entgegengesetzte Meinung Gründe, so könnte die Sache höchstens als zweifelhaft bezeichnet werden, da, wie ich ausgeführt zu haben glaube, auch wir unsre guten Gründe dafür haben, daß die Ständeversammlung die Bewilligungen zu den Universitätsausgaben vor ihr Forum zieht. Es ist nur vor wenig Tagen vom Ministertische aus angedeutet worden, und wenn ich mich auch jetzt nicht der einzelnen Worte erinnere, so ging doch die Meinung dahin, daß eine Erweiterung der ständischen Rechte, gegenüber der Regierung, ebenso verfassungswidrig sei, als eine Schmälerung der Rechte der Volksrepräsentation. Ja, das ist wahr, ja, das ist constitutionell ganz richtig. Allein wenn ein Recht der Ständeversammlung zweifelhaft ist, dann kann ich auch keinen Augenblick zweifelhaft sein, welche Partei ich zu ergreifen habe, meine Partei, die des Volkes, und keine andere. Und in der That müßte man sich vor den Wählern schämen, wenn man je auf einer andern Partei zu treffen wäre, als auf der des Volkes. Dinehin ist die Regierung in Bezug auf Behauptung ihrer Rechte in ungeheuerm Vortheil gegen die Ständeversammlung. Sind auch die Rechte und Befugnisse der Regierung und Stände sehr ungleich, so muß doch das Recht zur Behauptung der Rechte überall gleich sein. Dies ist aber leider nicht der Fall, seitdem man von außen her beflissen gewesen, die ständischen Rechte zu schmälern; ich meine die Bundesbeschlüsse von 1832. Beugnügen wir uns mit dem Maße der uns zugemessenen Rechte, so wenig deren auch sein mögen, aber niemals lassen wir uns auch nur ein Jota davon entziehen!

Abg. Püschel: Ich wollte mir bloß einen Vorschlag an die Deputation erlauben, der vielleicht dazu beitragen könnte, die Debatte abzukürzen. Es scheint mir, als wenn der erste Antrag der Deputation sich nunmehr als überflüssig darstellte, nachdem das Ministerium erklärt hat, daß künftighin die Corporation der Universität aus dem Stiftungsvermögen Etwas nicht mehr erborgen solle. In diesem Falle scheint es mir daher auch einer Person nicht zu bedürfen, die der Universität gegenüber die Stiftungen zu vertreten hätte, und insofern wäre ich meinerseits gern dafür, diesen ersten Antrag fallen zu lassen. Ich stelle der Deputation anheim, sich darüber auszusprechen.

Referent Abg. v. Thielau: Wenn die Mitglieder der Deputation wünschen, daß der erste Antrag sollen gelassen werde, so will ich mich der Majorität keineswegs entziehen; jedoch fra-